

Brüssel, den 5. Februar 2021  
(OR. en)

5794/21  
ADD 1

FIN 85  
PE-L 6

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter  
Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur  
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019  
– *Annahme*

---

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur .....	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen .....	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel .....	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für Innovation und Netze .....	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung .....	13
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates .....	15

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die mangelnde Offenlegung der Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die laufenden und die erwarteten Tätigkeiten der Exekutivagentur im Jahresabschluss.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellte Schwachstelle im Bereich der Einstellungsverfahren und fordert die Exekutivagentur auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die internen Kontrollen zur Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte ordnungsgemäß angewandt werden.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, wonach es eine hohe Rate an Mittelübertragungen gegeben hat, und schließt sich der Bemerkung des Rechnungshofs an, wonach die Haushaltsplanung der Exekutivagentur und ihre Durchführungszyklen verbessert werden müssen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER  
EXEKUTIVAGENTUR FÜR VERBRAUCHER, GESUNDHEIT, LANDWIRTSCHAFT  
UND LEBENSMITTEL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2019 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, wonach von 2018 auf 2019 übertragene Mittel in großem Umfang annulliert wurden, und schließt sich der Bemerkung des Rechnungshofs an, dass Haushaltsmittel nur dann zu übertragen sind, wenn dies gerechtfertigt ist.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für Innovation und Netze**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für Innovation und Netze**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur für die Forschung**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur für die Forschung**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

---

<sup>1</sup> ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2019 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2019 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2019 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 351 vom 21.10.2020, S. 7.